

Konstituierende Nationalversammlung. — 57. Sitzung am 28. Jänner 1920.

263/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Wutte, Dengg und Genossen an den Herrn Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes für Äußeres, betreffend die Grenzbestimmungskommission für die südsteirische Grenze.

Im Friedensvertrag von St. Germain wird im Artikel 27, §. 4, die Grenze Österreichs gegenüber SHS. wie folgt festgestellt:

Artikel 27, §. 4, lautet wörtlich:

„Von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts bis zur Kote 917 (St. Lorenzen);

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 verläuft;

von dort ostwärts bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den politischen Bezirken Marburg und Leibnitz;

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden;

von dort gegen Nordosten und bis zu dem Treppunkte der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz mit der Mur;

von da bis zu ihrem Treppunkte mit der früheren Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn, 5 Kilometer südöstlich von Radkersburg;

den Hauptlauf der Mur stromabwärts;

von da gegen Norden und bis zu einem zu bestimmenden Punkte im Osten der Kote 400 ungefähr 16 Kilometer nördlich von Radkersburg;

die alte Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn;

von dort gegen Nordosten und bis zu einem auf der Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der

Naab und der Mur noch zu bestimmenden Punkten ungefähr 2 Kilometer östlich von Toka, dem Treppunkte der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche zwischen den Dörfern Bonisalva und Gedöndvar verläuft.“

Selbstverständlich gibt es nach dieser Darstellung noch genug Zweifel über die Zugehörigkeit vieler Orte zum österreichischen oder dem jugoslawischen Staate. Im Friedensvertrage wurde daher ein eigener Artikel aufgenommen, der bestimmt, daß alle strittigen Fragen durch eine eigens aufzustellende Grenzkommission bereinigt werden müssen. Der Artikel 29 führt die Aufgaben an, die dieser Kommission obliegen. Er lautet:

„Den Grenzbestimmungskommissionen, deren Zusammensetzung durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt ist oder durch einen Vertrag zwischen den verbündeten und assoziierten Hauptmächten und einem der interessierten Staaten, beziehungsweise mehreren derselben, bestimmt werden wird, obliegt es, diese Grenzlinien im Gelände zu ziehen.“

Sie besitzen jegliche Machtbefugnis, nicht nur zur Bestimmung der als im Gelände noch zu bestimmenden Linie bezeichneten Teilstrecken, sondern auch zur Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken (außer hinsichtlich der im August 1914 bestandenen internationalen Grenzen, wo sich die Rolle der Kommissionen auf die Überprüfung der Grenzfähle und Grenzsteine beschränken wird), sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt

Konstituierende Nationalversammlung. — 57. Sitzung am 28. Jänner 1920.

und die Kommission sie als zweckdienlich anerkennt. In diesen beiden Fällen werden sie sich angelegen sein lassen, den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen, unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Abgrenzungen und der wirtschaftlichen Interessen.

Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt werden und für die beteiligten Parteien verbindlich sein.

Die Kosten der Abgrenzungskommissionen werden zu gleichen Teilen von den beiden beteiligten Staaten getragen."

Über den Zeitpunkt, an dem diese Kommission zusammenentreten soll und über die Art ihrer Zusammensetzung bestimmt der Artikel 48:

"Innerhalb von zwei Wochen (quince jours) nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, wird eine Kommission aus sieben Mitgliedern gebildet, von denen fünf durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte, eines durch den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und eines durch (Deutsch)-Österreich ernannt werden, um an Ort und Stelle den Verlauf der im Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Österreichs) beschriebenen Grenzlinien festzusetzen.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind für beide Teile verbindlich."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß durch die Grenzkommission noch weitgehende Änderungen der Grenze erfolgen können, ja daß sogar eine Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken der Grenzen erwirkt werden kann, sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt, und daß bei der endgültigen Feststellung politische Abgrenzungen und wirtschaftliche Interessen tunlichst berücksichtigt werden sollen.

Ein halbwegs günstiges Ergebnis dieser Grenzabsteckung ist für Deutschösterreich jedoch nur dann zu erwarten, wenn

1. ein mit den örtlichen Grenzverhältnissen vollständig vertrauter Mann, der Land und Leute kennt und bei der Bewältigung seiner schweren Aufgabe sich nur von idealer Heimatliebe leiten läßt, von Deutschösterreich zum Kommissionsmitglied ernannt wird,

2. dies rechtzeitig geschieht, damit er zeitgerecht taugliche Mitarbeiter heranziehen und die notwendigen Vorarbeiten durchführen kann, um das Material vollständig vorbereiten und so insbesondere auch den obenwähnten Revisionsantrag (Artikel 29) stellen zu können.

Der Friedensvertrag von St. Germain soll vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staate bereits unterzeichnet sein und wird ratifiziert werden, worauf die im Artikel 48 festgesetzte Frist von zwei Wochen zu laufen beginnt, und es fragt sich nun, was als Vorbereitung für diese Grenzregulierung bereits geschehen ist.

Von Seiten des SHS-Staates und insbesondere von der Landesregierung für Slowenien in Laibach (unsere Südnachbarn sind ja fast ausschließlich Slowenen) werden die Vorarbeiten mit Hochdruck betrieben.

Schon am 27. November 1919 hat der slowenische Abgeordnete Dr. Hohnjec in Belgrad an den Ministerpräsidenten Ljubo Davidovic eine Interpellation gerichtet, in der er sich mit der Bahn Spielfeld—Radkersburg eingehend beschäftigt und schließlich folgende Fragen stellt:

1. Hat die Belgrader Regierung unserer Delegation in Paris aufgetragen, fürsorglich daran zu achten, daß die Grenzkommission nicht unter Einfluß der Italiener einseitig zugunsten der österreichischen Republik zusammengesetzt werde?

2. Hat die Regierung ihren ganzen Einfluß in Paris dafür eingesetzt, daß unsere Forderungen bei der Zusammensetzung der Kommission erfüllt werden?

3. Ist die Regierung gewillt, als Vertreter des SHS-Staates einen Mann in die Kommission zu entsenden, der ein guter Kenner der Grenzverhältnisse ist?"

Die slowenischen Blätter bringen ständig Artikel über diese Frage und gehen hierbei so weit, daß sie Deutschösterreich Vorschriften über die Person des deutschösterreichischen Kommissionsmitgliedes machen. So verlangten der Laibacher "Slovenec" und die "Murska Straža" am 6. Dezember 1919, daß die SHS-Regierung einen entsprechenden und fachkundigen Grenzkommissär bestimme, der die Vorteile der Nation und des Staates zu wahren wissen wird, daß aber Deutschösterreich hoffentlich seinen Grenzkommissär nicht aus dem national überreizten Graz, sondern aus dem ruhig denkenden Wien nehmen wird; es sei gegründete Aussicht, daß die Wiener Regierung einen Wiener als Vertreter entsendet. Der Wunsch der slowenischen Blätter geht begreiflicherweise dahin, daß Deutschösterreich einen möglichst uninformierten und uninteressierten Grenzkommissär ernenne.

Als SHS-Grenzkommissär wird allgemein Theologieprofessor Dr. J. Kovačić genannt. Dr. Kovačić ist einer der besten slowenischen Kenner des Grenzgebietes; er hat zahlreiche Aufsätze und größere Abhandlungen über das Gebiet geschrieben.

Konstituierende Nationalversammlung. — 57. Sitzung am 28. Jänner 1920.

Zusammen mit Brezgar, Slavic und Zolger hat er die Deckschrift verfaßt, in der die jugoslawischen Grenzforderungen enthalten sind, die Zolger in Paris überreichte. Er ist auch der Verfasser der in Paris gedruckten jugoslawischen Propagandaschrift „La Styrie“.

Zur Durchführung der Vorarbeiten saß schon seit längerer Zeit in Spielfeld ein jugoslawischer Kommissär und wurden unter Hilfe der Regierung überall längs der Grenze Grenzvereine, so in Ober-Radkersburg, gebildet. Die Grenzgebiete werden von slowenischen Kommissionen begangen, um alle allenfalls für sie sprechenden geographischen, militärischen und wirtschaftlichen Momente zu erheben und unter anderem wahrscheinlich auch für das im Artikel 27, §. 4, des Friedensvertrages vorgesehene Revisionsbegehren zu verwerten.

Im Monate Dezember 1919 fanden in St. Egydi-Platsch allein vier jugoslawische Grenzkommissionen statt; jeder Hügel wurde abgeschritten, alle möglichen wirtschaftlichen Gründe wurden hervorgeholt und schriftlich niedergelegt, um zu beweisen, daß zum Beispiel die Grenze in Spielfeld unmittelbar beim sogenannten Altemstöckel vorbei durch den Käzengraben gehen müsse, wodurch fast die Hälfte der Gemeinde Spielfeld zu Jugoslawien fallen würde. Am 6. Jänner 1920 fand eine jugoslawische Grenzkommissionierung statt, die die Grenze von der Mur bis Witschein berichtigte.

Die Gemeindegerechten wurden sodann nach Marburg berufen; dort wurde die im Friedensvertrage festgelegte Grenze und dann die von den Jugoslawen angestrebte Grenze ausgewiesen und ihnen genaue Verhaltungsmaßregeln für die Aussprache mit der Grenzkommission gegeben.

Mit einem Worte, wir sehen, daß die SHS-Regierung in pflichtgemäßer Erfüllung der einer jeden Regierung der betroffenen Staaten obliegenden Aufgaben die entsprechenden Vorbereitungen für die im Artikel 29 des Friedensvertrages vorgesehene Grenzregulierung rechtzeitig und mit aller Energie trifft.

Was geschah hingegen bisher in Deutschösterreich?

Im September 1919, gleich nach Bekanntgabe des Friedensvertrages von St. Germain, und im Oktober 1919 hat der steirische Delegierte der deutschösterreichischen Friedenskommission in einer Eingabe auf die Notwendigkeit verwiesen, sogleich einen deutschösterreichischen Grenzkommissär zu ernennen und mit den Vorarbeiten für die Grenzregulierung zu beginnen. Weil es dann hieß, daß die Regierung die Absicht habe, einen sprachkundigen Wiener Beamten anstatt eines ortskundigen und sachverständigen Steierers zum Grenzkommissär zu ernennen, das Land Steiermark mithin der Gefahr ausgesetzt war, bei der so wichtigen Kommission

anstatt durch einen Sachverständigen, der dem jugoslawischen Gegenvertreter auf Grund genauer Kenntnis von Land und Leuten gewachsen wäre, durch einen Sprachverständigen vertreten zu sein, dessen Dienste von irgendeinem Dolmetsch ebenso gut besorgt werden können, veranstaltete der Verein der Vaterlandsfreunde am 23. November 1919 am Freiheitsplatz in Graz eine stark besuchte Versammlung, die die gefassten Beschlüsse, Ernennung eines ortskundigen und sachverständigen Steierers zum Grenzkommissär und sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten, der Regierung zur Kenntnis brachte. Weiters überreichte Ende November 1919 eine Abordnung von Untersteirern bei der Regierung in Graz und Wien eine von 60 Grenzgemeinden unterzeichnete Petition, man möge allen Maßnahmen, die mit der endgültigen Grenzregulierung zusammenhängen, die größte Sorgfalt widmen.

Von der deutschösterreichischen Regierung sind uns bisher in dieser Frage nur zwei Handlungen bekannt. Anfang Dezember 1919 mußte die Deutsche Mittelstelle in Graz die ihr bishin von der Regierung überlassenen Räumlichkeiten räumen, weil man diese höchst primitiven Räume angeblich zur Unterbringung der Grenzkommission benötigte. Die Mittelstelle, die sich auch die Wahrung der Interessen der Deutschen im Unterlande zur Aufgabe gestellt hat, mußte dann mangels Unterkunft diesen Teil ihrer Tätigkeit einstellen, womit sich die Regierung eines Stabes von opferwilligen und sachverständigen Mitarbeitern, die großenteils Untersteirer waren, selbst beraubte. Weiters berichtete die „Deutsche Grenzwacht“ vom 7. Dezember 1919 über die überwähnte Vorsprache der 60 Grenzgemeinden, daß die Abordnung vom Staatskanzler Dr. Renner mit der Erklärung entlassen wurde, die Bevölkerung möge sich in Geduld fassen, die Regierung werde ihr Möglichstes tun.

Bei dieser Sachlage, auf Seite der SHS-Regierung zielbewußtes fieberhaftes Vorarbeiten für die Grenzregulierung, auf Seite der deutschösterreichischen Regierung vollständiges Versagen und Vermeiden jeder Berührung mit den Grenzgemeinden, ist es begreiflich, daß sich der Deutschen an der untersteirischen Grenze die größte Unruhe und Aufregung bemächtigt. Es handelt sich um deutschen Boden, um rebengekrünte Hügel, um fruchtbare Äcker, um weitausgedehnte Wälder und Wiesen, es handelt sich um ganze Dörfer mit ferndeutscher Bevölkerung, die vom Staate nichts zu nehmen, sondern denselben alles zu geben bereit ist; dies kann alles Deutschösterreich verloren gehen, wenn zu den Schwierigkeiten, die in der Zusammensetzung der Kommission liegen, noch die eigene Nachlässigkeit hinzutritt, die in diesem Falle, wenn sie fortgesetzt wird, zum dauernden Verlust auch dieser deutschen Grenzgebiete führen muß und dann nur

Konstituierende Nationalversammlung. — 57. Sitzung am 28. Jänner 1920.

als Verrat an Volk und Land bezeichnet werden könnte.

Was jetzt von Deutschösterreich in dieser Frage versäumt werden sollte, kann nie wieder gut gemacht werden, mag es dann auch als ewiger Alp das Gewissen der Schuldigen bedrücken.

Um der Einwendung zu begegnen, daß Vorarbeiten von deutschösterreichischer Seite nicht möglich seien, weil das Grenzgebiet von Jugoslawien besetzt ist, sei gleich hier darauf hingewiesen, daß die Landesregierung in Klagenfurt eine umfassende Tätigkeit auch in der von den Jugoslawen besetzten Abstimmungszone entfaltet, daß es in Graz genug Ortskundige aus dem gegenständlichen Grenzgebiete gibt, die zur Mitarbeit bereit sind und daß die Grenzbevölkerung ständig Fühlung mit einer Grenzstelle in Graz sucht, um derselben ihre Wünsche zur Kenntnis zu bringen.

Unter nochmaliger Betonung des Umstandes, daß der Zusammentritt der Grenzkommision in nächster Zeit zu erwarten ist und daß der deutschösterreichische Grenzkommisär Zeit zur Vorbereitung haben muß, um seine Mitarbeiter zu wählen und die Fühlung mit der Grenzbevölkerung zwecks Feststellung aller Momente, die für den Anschluß strittiger Gebiete an Deutschösterreich sprechen, herzustellen, wobei wir es als selbstverständlich voraussehen, daß nur ein ortskundiger, sachverständiger, heimatliebender und gewissenhafter Steirer deutschösterreichischer Grenzkommisär in Steiermark werden kann, stellen die Gefertigten an den Herrn Staatskanzler die Auffragen:

„1. Was hat die Regierung bisher getan, um die in den Artikeln 27, 3. 4,

29 und 48 des Friedensvertrages vorgehene Grenzregulierung in Untersteiermark sachgemäß vorzubereiten?

2. Warum hat die deutschösterreichische Regierung bisher kein Bureau für diese Vorarbeiten errichtet und keine Fühlung mit Mitarbeitern und mit der Grenzbevölkerung gesucht?

3. Ist die Regierung willens, zur sofortigen Inangriffnahme der bereits sehr dringenden Vorarbeiten für diese Grenzregulierung unverzüglich eine eigene Stelle mit den weitestgehenden Befugnissen in Graz zu errichten und mit der Leitung derselben bis zur Ernennung des Grenzkommisärs eine diesen Aufgaben gewachsene pflichtbewußte Person zu betrauen mit dem Auftrage, ehestens Mitarbeiter zu gewinnen und mit der Grenzbevölkerung Fühlung zu nehmen?

4. Ist die Regierung willens, eine den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Revision der Grenze zu verlangen?

5. Ist die Regierung willens, zum deutschösterreichischen Grenzkommisär für die Grenzregulierung in Untersteiermark einen ortskundigen sachverständigen Steirer zu bestellen, der schon durch seine Person und durch seine Kenntnisse eine Gewähr für die entsprechende Vertretung deutschen Landes bietet?“

Waber.
Dr. Ursin.
Dr. Schönauer.
Egger.
Größbauer.
Birchbauer.
Altenbacher.
Schöchtner.
Dr. Dinghofer.

Dr. Viktor Wutte.
Dengg.
Stofer.
G. Kraft.
Pauly.
Cleffin.
Schürff.
Wedra.
Kittinger.